

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 20.09.1982 in der Fassung der Änderungen vom 28.04.1984, 16.05.1986, 10.06.1989, 18.02.1997, 25.11.1997, 27.01.1998, 18.11.1999, 28.12.2000, 11.04.2003, 06.11.2003, 29.04.2004, 24.03.2005, 21.12.2006

(Zusammenfassung)

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Mantel, Rupprechtsreuth und Kellerhaus des Marktes Mantel und des Gemeindeteils Weiherhammer der Gemeinde Weiherhammer ohne das Gebiet, dass durch die betriebseigene Wasserversorgung des Unternehmens BHS-Corrugated mit Wasser versorgt wird, also ohne die Grundstücke Flur Nrn. 1785/1, 1808/1, 1808(3, 1938/2, 1983/3, 1983/5, 1987/1, 1991/3, 1992 1992/2, 1992/3, 1992/4, 1995/5 und 1992/6 der Gemarkung Etzenricht einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (Übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,02 €	(2,00 DM)
b) pro m ² Geschossfläche	2,30 €	(4,50 DM)

(2) bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist, beträgt der Beitrag bei Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,50 DM
b) pro m ² Geschossfläche	3,50 DM

(3) bei unbebauten Grundstücken, für die vor den 01.01.1997 zwar die Beitragsschuld, aber keine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss entstanden ist, wird neben dem Beitrag gemäß Abs. 1 ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,50 DM
b) pro m ² Geschossfläche	1,00 DM

Vom 01.01.1980 bis 30.09.1982 gilt folgender Beitragssatz:

a) für bebaute Grundstücke

1. pro m ² Grundstücksfläche	0,50 DM
2. pro m ² Wohnfläche	3,50 DM

(Kellerräume und Garagen werden bis 30.09.1982 nicht in Ansatz gebracht).

b) für unbebaute Grundstücke

pro m ² Grundstücksfläche	0,50 DM
--------------------------------------	---------

Für Grundstücke nach b) für welche der Beitrag für die Grundstücksfläche am 30.09.1982 bereits abgerechnet war, wird ab 01.10.1982 nur mehr die Geschossfläche nach dem Beitragsmaßstab § 5 mit 3,50 DM pro m² angerechnet.

Bis 30.09.1982 sind die Beiträge für die Grundstücksflächen begrenzt. Bei Wohngrundstücken bleibt die Mehrfläche über 1.000 m² und bei gewerblichen Grundstücken über 2.000 m² unberücksichtigt.

Für gewerbliche Bauten wird an Stelle der Wohnfläche die überbaute Fläche in Anrechnung gebracht. Beträgt diese mehr als 500 m², so bleibt die Mehrfläche unberücksichtigt.

Ab 01.10.1982 werden alle vorgenannten Begrenzungen aufgehoben.

Für das Industriegebiet in Weiherhammer „Am Etzenrichter Forst“ sind keinerlei Herstellungskosten angefallen, da die Gemeinde Weiherhammer selbst Bauträger war. Diese Versorgungsleitungen werden später kostenlos in den Besitz des Zweckverbandes übergehen. Somit ist dieses Gebiet vom Beitragssatz für Herstellungsbeiträge befreit.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach §1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße:

bis 5 m ³ /h	12,00 €
bis 10 m ³ /h	15,00 €
bis 20 m ³ /h	20,00 €
bis 30 m ³ /h	25,00 €
über 30 m ³ /h	30,00 €

Für die Zeit vom 01.01.1980 bis 30.09.1982 beträgt die Grundgebühr 6,00 DM pro Vierteljahr. Diese Gebühren werden in der genannten Zeit auf die Benutzungsgebühren angerechnet. Neben der Grundgebühr werden bis 30.09.1982 Zählerablesegebühren von 1,00 DM pro Vierteljahr verrechnet.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr pro Kubikmeter beträgt 1,05 €.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger, beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers 0,93 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild (§ 9 a Abs. 2) neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dringlich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird 1989 halbjährlich, im Übrigen jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30. v. H., gemessen am Vorjahresverbrauch und unter Einbeziehung der Grundgebühr, zu leisten. Fehlen Vorjahresabrechnungen, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Bis einschl. Dezember 1982 wird der Verbrauch vierteljährlich abgerechnet.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 1973 (Amtsblatt Nr. 15 vom 30. Juni 1973) außer Kraft.